



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DES BEITRAGES

der Ärztekammer Schleswig-Holstein (Beitragssatzung)
Vom 7. Dezember 2016

Aufgrund des § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 351), erlässt die Ärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung in der Kammerversammlung am 30. November 2016 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung des Beitrags der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 8. Januar 1997 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 26), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1329) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 wird die Angabe „(ab 2015)“ gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:
„Mitglieder, die bis zum Stichtag für die Beitragspflicht gemäß § 1 Absatz 3 die Regelaltersgrenze gemäß §§ 35 und 235 SGB VI erreicht haben, werden auf Antrag abweichend von § 3 Absatz 1 nach den Einkünften des laufenden Beitragsjahres veranlagt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der Einstufungserklärung schriftlich bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein einzureichen. In dem Antrag ist die Höhe der voraussichtlichen Jahreseinkünfte anzugeben und durch geeignete Belege nachzuweisen.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
3. Die Anlage zur Beitragssatzung wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Jahreszahl „2016“ geändert in „2017“.
 - b) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „2014“ geändert in „2015“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Segeberg, den 7. Dezember 2016

Ärztekammer Schleswig-Holstein

(L. S.) gez. Dr. med. Franz Joseph Bartmann
Dr. med. Franz Joseph Bartmann
Präsident